



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 246-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.317

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Niederhauser (Court, FDP)
Benoit (Corgémont, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat:
Antrag Büro Grosser Rat: **Auswahl**

Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)

Das zuständige Organ wird beauftragt, Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen) aufzuheben.

Begründung:

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), bei dem es um die Mitgliedschaft in Kommissionen geht, präzisiert in Absatz 3, dass «ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören darf». Diese Bestimmung wurde im Rahmen des neuen Parlamentsrechts eingeführt und trat 2014 zu Beginn der neuen Legislatur in Kraft.

Dass man nicht mehr als acht Jahre derselben Kommission angehören darf, bringt mehr Nachteile als Vorteile. Die meisten Schweizer Kantone sind sich dessen bewusst und kennen keine solche Begrenzung.

Dieses Hindernis ist in mehrfacher Hinsicht inopportun.

Es ist seitens der Ratsmitglieder vor allem eine unnötige Selbstbeschränkung. Im Idealfall sollten die Mitglieder einer Legislative ihre Rechte und Vorrechte nie einschränken, ausser aus offensichtlich organisatorischen Gründen, wie zum Beispiel eine Redezeitbegrenzung für ihre Voten im Parlament.

Diese unglückliche Begrenzung führt dazu, dass die Kommissionen und auch der Grosse Rat damit auf einen grossen Teil der zahlreichen Kompetenzen und auf das Knowhow, über das die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügen, verzichten. Es ist beispielsweise sehr bedauerlich, wenn ein Finanzspezialist oder eine Gesundheitsspezialistin die Finanzkommission bzw. die Gesundheits- und Sozialkommission

nach acht Jahren verlassen müssen und sich in einer Kommission wiederfinden, die sie weniger interessiert, die ihnen weniger zusagt, die weniger ihren Kompetenzen oder ihrem beruflichen Hintergrund entspricht.

Wenn ein Mitglied des Grossen Rates während zwölf Jahren unserem Parlament angehört, ist es schade, dass es die Kommission, der es acht Jahre lang angehört hat, verlassen muss, um dann für nur vier Jahre einer anderen Kommission anzugehören, was oft zu kurz ist, um sich in die entsprechenden Sachgeschäfte einzuarbeiten und sich mit Herzblut zu engagieren.

Die heutige Amtszeitbegrenzung ist eine freiwillige Schwächung der Position des aus Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zusammengesetzten Grossen Rates gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates, die von ihrer Stellung als Vollzeitmitglieder einer Exekutivbehörde und von der sowohl unentbehrlichen als auch wertvollen Unterstützung ihrer mächtigen Verwaltung profitieren. Dies ist insbesondere in einer Zeit zu bedauern, in der sich die Exekutiven in unserer Demokratie oft über die Legislativen stellen.

Um die gravierenden Nachteile zu verhindern, die eine solche Begrenzung der Kommissionsmitgliedschaft auf acht Jahre mit sich bringt, soll Artikel 45 Absatz 3 GO aufgehoben werden.

Verteiler

– Grosser Rat